

---

**Persistenter Identifier:** 122679067  
**Titel:** Prämien - Suggestion  
**Ort:** Freiburg im Breisgau  
**Beschriftungen:** Systemvoraussetzung der Online-Ausg.: HTML; Zugriffsart: Internet und World Wide Web  
**Strukturtyp:** Volume  
**PURL:** <http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/122679067/1/>

bezeichnet werden. Lesestoff muß die Klassenbibliothek enthalten; doch soll auch der Schüler sich einzelne Bücher besonders aus der deutschen Literatur anschaffen. Unbedingt ist dies notwendig, wenn der ganzen Klasse — es ist ja stets eine obere — eine Schrift als P. auferlegt wird, wie es die zahlreichen billigen u. guten Sammlungen von Ausgaben ermöglichen. (Aber Quellenlektüre in der Geschichte s. d. Art.)

Sollen die Schüler geistigen Gewinn von der P. haben, dann darf sie nicht oberflächlich betrieben werden. Das Verschlingen eines an sich fesselnden Werkes bringt wenig Nutzen. Daher ist eine Anleitung zum Lesen u. eine Kontrolle erforderlich. Am besten geschieht beides dadurch, daß man ein- od. mehrmal die Schüler das von ihnen selbst gewählte od. vom Lehrer geforderte Werk in die Schule mitbringen, sie dort die Lektüre beginnen u. nach 1- bis 2stündiger Lektüre darüber berichten läßt. Die beiden Stunden stiller Tätigkeit sind nicht verloren, wenn man zeigt, wie die Leser einbringen mußten. An manchen Gymnasien, z. B. in Frankfurt a. M., war einst ein Tag der Woche (etwa 4 Stunden) ganz der freigewählten P. bestimmt. Der Direktor stand jedem als Helfer zur Seite u. ließ sich Rechenschaft von der Tätigkeit geben, sie mochte sich auf alt- od. neusprachliche Lektüre erstrecken, auf Pinbar od. auf Shakespeare. Das ist heute aus mehreren Gründen nicht mehr möglich. Aber die häusliche P. aber kann u. muß der Lehrer sich u. den Schülern selbst Kontrolle verschaffen, indem er sie zum Gegenstand kurzer Besprechungen, zur Unterlage für mündliche Berichte, sog. freie Vorträge, od. auch für schriftliche (deutsche od. fremdsprachliche) Abungs- u. Probearbeiten in der Klasse macht. Verehelt soll sie durch diesen Ausweis nicht werden, sondern verehelt u. vertieft (vgl. den Art. Lektüre).

**Literatur.** Die Verhandlungen der preuß. Direktorenversamml.; Handb. f. Lehrer höh. Schulen, bearb. von H. Auler u. a. (1905 f.).

[E. P. Widmann.]

**Privatſchulen. I. Begriff u. Arten.** Das Privatſchulwesen steht der rechtlichen Seite nach dem öffentlichen Schulwesen gegenüber. Je nach der Auffassung über den Kreis der Träger öffentlicher Gewalt würde das öffentliche Schulwesen sich gliedern in Staats-, Gemeinde- u. kirchliche Schulen, während Schulgründungen anderer Rechtsträger nur den Anspruch von Privatgründungen hätten. Im modernen Staate sind freilich auch die kirchlichen Schulgründungen nicht mehr als öffentliche Institutionen anerkannt. Als solche haben nur mehr die vom Staate u. von Gemeindeverbänden errichteten Schulen öffentlichen Charakter. Alle andern Schulen sind privater Natur, d. h. sie sind nicht Ausfluß öffentlicher Gewalten, sondern Besitzeinrichtungen von Einzelpersonen od. einer Vereinigung von Einzelpersonen (Bereinen, Familien, Genossenschaften, Innungen u. ä.) zu dem Zwecke, einer bestimmt umschriebenen Gruppe von

Unterrichtnehmenden einen bestimmten Unterricht zu verschaffen; dabei besteht ein rechtlicher Zwang für die Schullerziehung nicht, wenngleich es nicht ausgeschlossen bleibt, daß bei u. nach Errichtung der Schule die Träger öffentlicher Gewalten bestimmte Rechte sich vorbehalten, während sie diesen Schulen im allgemeinen keinen erzwingbaren Anteil an ihren Rechten einräumen. — P. erstrecken sich nicht nur über das Gebiet des Elementarunterrichts, sondern ergreifen auch den erweiterten Elementarunterricht u. vermitteln sowohl fachliche wie auch allgemeine höhere Bildung. Zumeist entstehen sie auf Grund eines Bedürfnisses, gewissen besondern Verhältnissen auch in der Schullgestaltung u. Unterrichtserteilung besondere Rechnung zu tragen, sei es, daß diese besondern Verhältnisse in der körperlichen u. geistigen Beschaffenheit der Schüler begründet sind, od. in gesellschaftlichen u. wirtschaftlichen Rücksichten der Eltern der Schüler, od. durch berufliche Notwendigkeiten einzelner Berufsstände. Demnach können wir die Zwecke der P. unterscheiden in mehr pädagogische u. soziale; diese Unterscheidung zeigt sich auch bei Betrachtung der Gründer. Entweder sind es Pädagogen, die aus dem Drange pädagogischer Reformgedanken od. dem Geiste der Nächstenliebe gegenüber bestehenden Anomalien zur Errichtung besonderer Schulen neben den öffentlichen schreiten, od. Männer bzw. Frauen des Erwerbslebens, die ihren jungen Berufsgenossen zwecks Hebung des Berufsstandes tüchtige fachliche Berufsausbildung verschaffen wollen. Daneben gibt es auch P., die hart an der Grenze dessen stehen, was man noch als Schule bezeichnen kann, was wohl eher unter den Begriff Gewerbe fallen möchte. Wir denken hierbei an Erzieherſchulen, Dienerſchulen u. ä. Bei der Begriffsbestimmung dessen, was wir mit innerer Berechtigung als P. bezeichnen sollen, muß der Begriff Schule im Sinne einer Veranstaltung, dem noch jugendlichen Menschen ein bestimmtes Maß von geistigen Erkenntnissen zu vermitteln, die zugleich auch erzieherische Wirkung ausüben, aufrechterhalten bleiben. Wo es sich um die Fortbildung Erwachsener handelt, werden wir daher den Begriff Privatſchule ausschließen können. — Soweit wir die bisherige Entwicklung des Privatſchulwesens überschauen, gibt es folgende Arten von P.: private Kindergärten, Elementarschulen, Vorschulen für höhere Bildungsanstalten, Realschulen, Gymnasien (bes. Höfliche), Handwerkerzeigerschulen, Gewerbeschulen, Arbeiterſchulen (landwirtschaftliche Winterſchulen), kaufmännische Fortbildungsschulen, technische (z. B. Maschinenbauſchulen), verschiedene Musikſchulen, höhere Mädchenſchulen, Lehrer- u. Lehrerinnenbildungsanstalten, Miſſionsschulen. — Vgl. auch den Art. Privatlehrer.

**II. Zur Geſchichte der P.** Die Geſchichte des Privatſchulwesens muß im Zusammenhang mit der Entwicklung des öffentlichen betrachtet werden, inſofern mit der ſich ſteigernden Ent-